

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1081/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 19.05.2025 unter der Überschrift „‘Ohne Moos nix los‘ – Rund 230 Menschen demonstrieren vor [Ortsangabe] Rathaus“, am 24.08.2025 („Landrat: ‚Haushaltsslage ist weiterhin besorgniserregend“), am 03.10.2025 („[Name Bürgermeister] wähnt sich schon in der Opposition“), am 20.10.2025 („Wann ist eine Stadt pleite?“) und am 09.11.2025 („Haushalt erreicht Sparziele nicht“) über die finanzielle Lage einer genannten Kommune. Dabei kommt jeweils ein (namentlich genannter) Finanzexperte mit kritischen Einschätzungen zu Wort.

II. Zwei Beschwerdeführer kritisieren die Darstellung des Experten. Es werde nicht darauf hingewiesen, dass der Experte über 40 Jahre Mitglied der CDU gewesen sei und als sachkundiger Bürger für die CDU in einem Ausschuss tätig sei, auch wenn er formal kein Parteimitglied mehr sei. Diese parteipolitische Bindung sei eine für die Leserschaft wesentliche Information, da sie die Einschätzung seiner Aussagen maßgeblich beeinflusst. Durch das Unterlassen dieses Hinweises entstehe der Eindruck politischer Neutralität, der tatsächlich nicht bestehe.

III. Der stellvertretende Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, die beanstandete Berichterstattung sei nach bestem Wissen und Gewissen, auf Grundlage belastbarer Informationen und im berechtigten öffentlichen Interesse erfolgt. Die von den

Beschwerdeführenden behaupteten Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 6 des Pressekodex lägen nicht vor.

Die Vorwürfe beruhten auf einer verkürzten und irreführenden Darstellung der tatsächlichen Chronologie. Die in der Berichterstattung zitierte Person sei seit 2021 kein Parteimitglied mehr gewesen, sondern bewusst aus der Partei ausgetreten. Erst im Jahr 2024 sei sie wieder in Erscheinung getreten, nicht als Parteimitglied oder Wahlkampfakteur, sondern als parteiloser Berater im Rahmen einer Klausurtagung. Sie habe sich überparteilich und fachlich als Experte in die haushaltspolitische Arbeit eingebracht. Eine verdeckte Parteibindung oder bewusste Irreführung der Leserschaft habe daher nicht vorgelegen.

Man habe die betreffende Person nicht „aus dem Nichts“ als Autorität aufgebaut, sondern auf eine langjährige fachliche Befassung und ausgewiesene Sachkenntnis zurückgegriffen. Die zuständige Redakteurin habe sich bereits seit Anfang 2020 der Expertise dieser Person bedient, die ihr aus früherer redaktioneller Zusammenarbeit bekannt gewesen sei. Die Person habe bis Ende 2019 als kommunaler Kämmerer gearbeitet und sei Autor eines Standardwerks zur kommunalen Rechnungsprüfung. Zudem habe sie sich wiederholt öffentlich und fachlich mit haushaltspolitischen Fragen befasst, unter anderem durch Eingaben bei der Kommunalaufsicht zu aus Sicht der Person problematischen finanzpolitischen Vorgehensweisen der Stadt.

Man betone, die Nutzung dieser Quelle sei presseethisch legitim, üblich und sorgfältig gewesen, insbesondere bei komplexen und schwer zugänglichen Themen wie kommunalen Finanzen. Die fachliche Biografie habe einen klaren Bezug zum Gegenstand der Berichterstattung gehabt. Unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss auf Ticket der CDU sei die Person ein freier Geist gewesen, für die die haushalterischen Grundsätze, Wahrheit, Transparenz und Sparsamkeit über allem standen.

Eine unzulässige Wahlkampfbeeinflussung oder redaktionelle Parteinahme sei nicht ersichtlich. Es habe sich vielmehr um legitime Berichterstattung im öffentlichen Interesse gehandelt; ein Verstoß gegen den Pressekodex sei daher nicht gegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen keinen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Die Beschwerdegegnerin trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass der Experte bereits 2021 aus der Partei ausgetreten war. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder sah daher keine Transparenzpflicht der Redaktion gegeben. Dass der Experte später auf dem Ticket seiner ehemaligen Partei zum sachkundigen Bürger berufen wurde, mag bezeugen, dass der Experte mit seinen politischen Einstellungen weiterhin den Parteipositionen nahestand. Er ist vor diesem Hintergrund aber nicht als Funktionsträger anzusehen, der für die Partei spricht. Insofern war die Redaktion nicht verpflichtet, eine entsprechende Einordnung der Person vorzunehmen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessen geleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt nahe liegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de